

entschiedenen Berliner Fall sah die alte Stafflung des 3/5/7-jährigen (Fristenplan-)Turnus³⁷ – nach dem Vorbild des Mustermietvertrags des BMJ von 1976³⁸ – vor. Schon vor etlichen Jahren hat *Langenberg*³⁹ herausgearbeitet, dass die Zeitabstände selbst als Grundlage eines flexiblen Fristenplans nicht – mehr – tauglich sind. Der *Senat* ist auf diese Problematik aktuell nicht eingegangen, woraus man folgern darf, dass er insoweit – stillschweigend – seine frühere Rechtsprechung bestätigt hat, wonach jedenfalls in „Altverträgen“ die 3/5/7-Staffelung in der AGB-Kontrolle nicht weiter angetastet wird.⁴⁰ Das Gleiche gilt, soweit es um die Frage der Beweislast für die Fälligkeit der Schönheitsreparaturen geht und darum, ob nicht derartige Klauseln die Beweislast zu Lasten des Mieters verschieben (s. § 309 Nr. 12 a BGB), was ihnen die Wirksamkeit nimmt.⁴¹

Vom Grundsätzlichen her sollte der „alles oder nichts“-Gedanke zum Leitbildcharakter des § 535 I BGB überdacht werden. Im Grunde genommen scheint es nicht unvernünftig, wenn der Mieter sich die Räume zum Wohnen so herrichtet, wie er es möchte, und diese Ausstattung über die Mietzeit beibehält. Soweit das lediglich den dekorativen Zustand angeht, könnte man die darauf entfallende Erhaltungslast als in einem Randbereich des § 535 I BGB angesiedelt und daher auch in AGB grundsätzlich als disponibel ansehen in den Grenzen, die die althergebrachte Schönheitsreparaturdefinition steckt.⁴²

b) *Gewerberaum*. Klärungsarbeit, wenn auch nicht vom *VIII. Senat*, wird in Hinsicht auf den Gewerberaummietsektor zu leisten sein. Der insoweit zuständige *XII. Zivilsenat* des *BGH* ist zwar alsbald auf die sich seit 2004 (rasant) mieterschützend fortentwickelnde Linie des *Wohnraummietsenats* eingeschwenkt,⁴³ hat aber auch weitergehende Überwälzungen im Bereich der Instandhaltung über die Schönheitsreparaturen hinaus in Grenzen abgesehen.⁴⁴ Das *LG Lüneburg*⁴⁵ hat die neue Linie zur Wohnraummiete ins Gewerberaummietrecht

verlängert. Auch hier ist aber vor allzu schneller Übertragung zu warnen – und „spielt die Musik“ in der Praxis von Gewerberaummietverhältnissen ohnehin oft anderswo als im Bereich von Schönheitsreparaturen.⁴⁶ Es wird typischerweise etliche Gestaltungen geben, in denen die Anfangsrenovierung der Räume dem Gewerbemietler ein Anliegen ist, wenn es etwa um die Gestaltung der Räume gemäß einer von ihm selbst gewählten oder von Vertragspartnern (etwa Franchisegebern) aufgegebenen „corporate identity“ geht. Welchen Sinn soll es in dieser Situation haben, vom Vermieter eine Renovierung nach „neutralen“ Standards zu fordern, die der Mieter noch vor dem Einzug wieder übertünchen wird? Hier wird noch mehr als in der Wohnraummiete nach den verschiedenen Mietzwecken zu unterscheiden sein. Es macht eben einen Unterschied aus, ob Räume als Lager, als neutrale Büroräume oder als mehr oder minder repräsentative Ausstellungsräume gemietet werden. Alles ist Gewerberaummierte, aber diese ist eben vielgestaltiger als die Wohnraummiete und entzieht sich daher vereinheitlichender Betrachtung, auch in Hinsicht auf Anfangsrenovierungen. ■

37 Das *LG Berlin*, NJW 2016, 580 = NZM 2016, 46 scheint dies gar als Regelfrist anzusehen, weil allein aus dem – vermutlichen – Ablauf einer Drei-Jahres-Frist auf eine Renovierungspflicht geschlossen wird.

38 Abgedruckt ua in ZMR 1976, 68.

39 *Langenberg*, WuM 2006, 122; dazu auch *Hubert Schmidt*, NZM 2011, 561 (566).

40 *BGH*, NJW 2007, 3632 Rn. 13 mit Anm. *Kappus*, NJW 2007, 3635.

41 *Hubert Schmidt*, NZM 2011, 561 (568).

42 Dazu schon *Hubert Schmidt* in *Arzt/Börstinghaus*, DMT-Bilanz, 236 (240 ff.).

43 *BGH*, NJW 2005, 2006; *BGHZ* 178, 158 = NJW 2008, 3772 Rn. 21 (dazu *Bieber*, NJW 2008, 3774; *Emmerich*, NZM 2009, 16).

44 *BGH*, NJW 2013, 41 Rn. 17; NJW 2014, 3722 Rn. 22 (dazu *Ludley*, NJW 2014, 3726; *Graf v. Westphalen*, NZM 2015, 112).

45 *LG Lüneburg*, NJW 2016, 578 = NZM 2016, 126.

46 S. die Diskussionsbeiträge von *Leo* und *Hörndler* zu den *Mariefelder Gesprächen* 2015, berichtet bei *Ludwigkeit*, NZM 2016, 23 (28).

Professor Dr. Ernst Führich*

Die neue Pauschalreiserichtlinie

Inhalt und erste Überlegungen zur Umsetzung

Am 11.12.2015 wurde die neue Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen im Amtsblatt der EU verkündet. Bis zum 31.12.2017 haben die Mitgliedstaaten sie in ihr nationales Recht umzusetzen. Ab 1.7.2018 wenden sie ihre nationalen Umsetzungsvorschriften an. Der Beitrag stellt den wesentlichen Inhalt der Richtlinie dar und zeigt erste Überlegungen für die Umsetzung in das Reisevertragsrecht der §§ 651 a ff. BGB auf. So wird auf das Gesetzgebungsverfahren eingegangen, der Anwendungsbereich einschließlich der neuen Kategorie der verbundenen Reiseleistungen aufgezeigt, die neuen Informationspflichten des Reiseveranstalters und Reisevermittlers vorgestellt, Inhalt und Änderungsmöglichkeiten des Pauschalreisevertrags verdeutlicht und die neuen Haftungsregelungen und die Änderungen des Insolvenzschutzes dargelegt.

I. Gesetzgebungsverfahren

1. Langes Verfahren

Nach über 25 Jahren wurde am 11.12.2015 die Pauschalreiserichtlinie vom 13.6.1990¹ durch die Veröffentlichung der neuen Richtlinie über Pauschalreisen und verbundene Reise-

leistungen² abgelöst. Nach der Vorlage des Grünbuchs zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherschutz vom 8.2.2007³ und einem Arbeitspapier vom 26.7.2007⁴ erschienen insbesondere die Frage der Anwendung der Richtlinie auf Dynamic-Packaging-Reisen, die Flexibilisierung der Prospektpreise, die vorvertraglichen und vertraglichen Informationspflichten, der Rücktritt des Reisenden vom Reisevertrag durch Stornierung und ein erweiterter

* Der Autor ist Richter a.D. und em. Professor für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Reiserecht.

1 RL 90/314/EWG, ABl. 1990 L 158, 59; *Führich*, EuZW 1993, 347; *ders.*, NJW 1994, 244; *ders.*, NJW 2001, 3083; *Führich*, Reiserecht, 7. Aufl. 2015, § 3.

2 RL (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.11.2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, ABl. 2015 L 326, 1. Zum Inhalt vgl. *Bergmann*, VuR 2016, 43; *Kressel*, RRA 2015, 176; *Richter*, RRA 2015, 214; *Scheuer*, RRA 2015, 277; *Staudinger*, RRA 2015, 281; *Staudinger/Staudinger*, BGB, Neubearb. 2016, Vorb. zu §§ 651 a–651 m Rn. 43; *Tonner*, EuZW 2016, 95.

3 KOM(2007) 99 endg.

4 Working document, abrufbar unter http://ec.europa.eu/consumers/archive/cons_int/safe_shop/pack_trav/comm_wd_20072007_en.pdf (zuletzt abgerufen am 6.4.2016). Zum Gesetzgebungsverfahren ausf. *Bergmann*, VuR 2016, 43; *Führich*, Reiserecht, § 3 Rn. 4.

Schutz bei Insolvenzen reformbedürftig.⁵ Am 9.7.2013 stellte die Kommission endlich den Vorschlag für eine neue Richtlinie über Pauschal- und Bausteinreisen zur Revision der Pauschalreiserrichtlinie 90/314/EWG vor.⁶

In der Mitteilung der Kommission vom gleichen Tag⁷ begründete diese die Reform mit der Anpassung des EU-Pauschalreiserechts an das digitale Zeitalter, um ein Leerlaufen der Regelungen durch Internetbuchungen zu verhindern, der Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen im grenzüberschreitenden Handel des Binnenmarkts und des Verbraucherschutzniveaus (Art. 1). Gleichzeitig sollen Unklarheiten und Regelungslücken, insbesondere hinsichtlich des Anwendungsbereichs, geschlossen werden. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hat aus deutscher Sicht der Bundesrat nach den Empfehlungen der Ausschüsse⁸ am 8.11.2013 eine kritische und umfangreiche Stellungnahme vorgelegt.⁹ Auch das Europäische Parlament hat in seinem Standpunkt in erster Lesung ebenfalls erhebliche Änderungsvorschläge am 12.3.2014 beschlossen.¹⁰ Der Einigungsprozess im Rahmen eines „Trilogverfahrens“ zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission endete am 21.5.2015¹¹ und das Parlament nahm am 27.10.2015 in zweiter Lesung den Vorschlag an.¹²

2. Vollharmonisierung und Ausnahmen

Entsprechend Art. 4 Verbraucherrechte-RL¹³ geht Art. 4 Pauschalreise-RL von dem bisherigen Mindeststandardprinzip ab und führt das Prinzip der Vollharmonisierung auch im Pauschalreiserecht ein. Sofern die Richtlinie nichts anderes bestimmt, dürfen in den Umsetzungsvorschriften weder abweichende Vorschriften aufrechterhalten noch solche eingeführt werden. Der deutsche Gesetzgeber darf nicht mehr und nicht weniger Verbraucherschutz einführen und muss überschüssigen, bisher für den Reisenden oft besseren Schutz abbauen und zurückführen auf den neuen, in manchen Fällen geringeren Schutzstandard der Richtlinie. Der Spielraum des deutschen Gesetzgebers im Umsetzungsprozess ist damit gering und die Richtlinie macht mit 31 Artikeln, zwei umfangreichen Anhängen mit Standardinformationsblättern und 54 Erwägungsgründen eher den Eindruck einer EU-Verordnung.

Dieser Grundsatz der Vollharmonisierung greift nur, soweit der Anwendungsbereich der Richtlinie reicht. Die Richtlinie stellt klar, dass das nationale Vertragsrecht unberührt bleibt, das jene Aspekte regelt, die nicht von dieser Richtlinie erfasst sind (Erwägungsgrund 20). Damit ist es gestattet, die Richtlinie auf Bereiche anzuwenden, die nicht in den Anwendungsbereich fallen. So werden in Erwägungsgrund 21 als Beispiel Verträge über einzelne Reiseleistungen wie die Vermietung von Ferienwohnungen genannt. Daher ist weiterhin eine überschießende Umsetzung außerhalb ihres Anwendungsbereichs wie auf Gastschulafenthalte (bisher § 651 I BGB) gestattet und die ständige BGH-Rechtsprechung zu Ferienunterkünften und anderen Reiseeinzelleistungen¹⁴ ist beizubehalten oder in das Gesetz aufzunehmen.¹⁵ Der Umsetzungsgesetzgeber sollte die Anwendbarkeit auf veranstaltergleich erbrachte Einzelleistungen im Gesetz klarstellen, damit der Rechtsanwender das geltende Recht aus dem Gesetz und nicht aus der Rechtsprechung entnehmen kann.¹⁶

3. Neue Kategorie: verbundene Reiseleistungen

Die neue Richtlinie führt neue Pflichten für die stationären und Online-Vermittler ein, welche über die bisherigen Pflichten der Reisebüros hinausgehen, die überwiegend durch die Rechtsprechung bestimmt wurden.¹⁷ Die Richtlinie schafft daher neben dem Begriff der klassischen Pauschalreise eine neue Kategorie der „verbundenen Reiseleistungen“, um den Reisenden bei selbst zusammengestellten Reisen besser zu schützen. Dieser Reisetyp ist keine Pauschalreise (Erwägungsgrund 9) und gewährt dem Reisenden nur einen „Basischutz“¹⁸ durch Informationspflichten und einen Insolvenz-

schutz, wenn der Reisevermittler Zahlungen selbst „erhält“ und somit kein Direktkassio durch den Leistungserbringer erfolgt (Art. 19 Pauschalreise-RL).

4. Umsetzung

Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2017 in nationales Recht umzusetzen und ab 1.7.2018 sind die nationalen Umsetzungsvorschriften anzuwenden (Art. 28 Pauschalreise-RL). Dies wird wohl zu einer Neufassung der §§ 651 a ff. BGB, zu einer Ergänzung des EGBGB, insbesondere mit den zwingend vorgeschriebenen Formblättern zur Information, sowie zur Aufhebung der BGB-InfoV führen.

II. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Nach Art. 2 I gilt die Richtlinie für Pauschalreisen, die Reisenden von Unternehmern zum Verkauf angeboten oder verkauft werden, und für verbundene Reiseleistungen, die Reisenden von Unternehmern vermittelt werden.

1. Pauschalreise

a) *Persönlich.* Der persönliche Anwendungsbereich ändert sich nur insoweit, als die neue Richtlinie den Begriff des Reisenden verwendet (Art. 3 Nr. 6) und nicht mehr auf den Verbraucher (vgl. § 13 BGB) abstellt. Damit werden künftig grundsätzlich auch Geschäftsreisende einbezogen, außer zwischen dem Unternehmer und einer anderen natürlichen oder juristischen Person besteht ein Rahmenvertrag über die Erbringung von Geschäftsreisen (Art. 2 II Buchst. c Pauschalreise-RL). Insoweit ist bei der Umsetzung klar zwischen normalen Geschäftsreisenden und Reisedienstleistern des Business Travel zu achten.

Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob Letztere öffentlicher oder privater Natur ist, die zu Zwecken tätig wird, die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, unabhängig davon, ob sie in ihrer Eigenschaft als Reiseveranstalter, Reisevermittler, Unternehmer, der verbundene Reiseleistungen vermittelt oder als Erbringer von Reiseleistungen handelt (Art. 3 Nr. 7 Pauschalreise-RL). Damit werden nicht mehr, wie bisher, private Gelegenheitsveranstalter wie Sport-, Wander- und Pfadfindervereine und Schulen erfasst, wenn sie im Rahmen ihres nicht gewerblichen Zwecks Reisen durchführen. Bei der Umsetzung sollte nicht von der möglichen Öffnungsklausel in Erwägungsgrund 21 Gebrauch gemacht werden, da diese privaten, selbst organisierten Tätigkeiten für eigene Mitglieder lediglich dem Organisationszweck der Vereinigung dienen.¹⁹

5 Zum Reform-Vorschlag vgl. Führich, Reiserecht, § 3 Rn. 3 ff., einschl. einer Kommentierung des Vorschlags; ders., Pauschalreise-RL 90/314/EWG: Notwendige Änderungen aus deutscher Sicht im Reiserecht, 2009; Keiler, eolex 2014, 388; Schürmann, Die Novellierung der Pauschalreise-Richtlinie, 2012; Tonner, RRA 2005, 146; ders., ZRP 2014, 5.

6 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rates über Pauschal- und Bausteinreisen, zur Änderung der VO (EG) Nr. 2006/2004 und der RL 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der RL 90/314/EWG des Rates, COM(2013) 512 final.

7 Mitteilung der Europäischen Kommission v. 9.7.2013, COM(2013) 513 final, 5.

8 BR-Drs. 577/1/13 v. 28.10.2013.

9 BR-Drs. 577/12 v. 8.11.2013.

10 EP-Dok. T7-0222/2014 v. 12-3.2014.

11 Rat-Dok. 8969/15 v. 21.5.2015.

12 09173/3/2015 C 8-0281/2015 – 2013/0246 (COD).

13 RL 2011/83/EU v. 25.10.2011 über Rechte der Verbraucher, ABl. 2011 L 304, 64.

14 Vgl. BGH, NJW 2013, 308 mit Anm. Führich, LMK 2013, 343828; BGH, MMR 2013, 578 = RRA 2013, 222; NJW 2014, 2955 (Hotelbuchung bei Veranstalter); BGH, NJW 1985, 906.

15 Vgl. Scheuer, RRA 2015, 277 (278); Tonner, EuZW 2016, 95 (97).

16 So auch Tonner, EuZW 2016, 95 (97).

17 Vgl. dazu Führich, Reiserecht, § 27 und § 28.

18 So Scheuer, RRA 2015, 277.

19 Vgl. Führich, Reiserecht, § 5 Rn. 32.

b) *Sachlich*. Auf Grund der Entwicklung des Marktes definiert die Richtlinie Pauschalreisen nur auf der Grundlage alternativer, objektiver Kriterien wie des Buchungsvorgangs (Erwägungsgrund 10). Es wird nicht mehr, wie bisher, darauf abgestellt, dass Reiseveranstalter derjenige ist, der aus der Sicht eines durchschnittlichen Reisenden als Vertragspartei eine Gesamtheit von Reiseleistungen, die § 651 a I 1 BGB als Reise definiert, in eigener Verantwortung zu erbringen verspricht. Maßgeblich ist bisher ein subjektives Element, wie sich die Vertragspartner tatsächlich gegenüberstehen, insbesondere wie das Reiseunternehmen aus der Sicht des Reisenden auftritt.²⁰

Nach Art. 3 Nr. 1 Pauschalreise-RL erfasst der Ausdruck Reiseleistungen (a) die Personenbeförderung, (b) die Unterbringung außer als Wohnsitz, (c) die Vermietung von Kfz oder (d) jede andere touristische Leistung, die nicht wesensmäßig Bestandteil einer Reiseleistung im Sinne von (a), (b) oder (c) ist. Damit stellt die Richtlinie klar, dass eine Beförderungsleistung nicht zwingend für die Annahme einer Pauschalreise ist und diese auch bei der Kombination eines Mietwagens und eines Golfkurses anzunehmen ist. Andere touristische Leistungen, die nicht wesensmäßig Bestandteil der Beförderung oder Unterbringung oder Kfz-Vermietung sind, können beispielsweise Eintrittskarten für Konzerte, Sportveranstaltungen, Führungen, Skipässe, Vermietungen von Sportausrüstungen oder Wellnessbehandlungen sein (Erwägungsgrund 18).

Nach dem Katalog der Begriffsbestimmungen des Art. 3 Nr. 2 Buchst. a Pauschalreise-RL ist eine Pauschalreise – wie bisher bei dem Begriff „Gesamtheit von Reiseleistungen“ – eine Kombination aus mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise, wenn diese Leistungen von einem Unternehmer auf Wunsch oder entsprechend einer Auswahl des Reisenden vor Abschluss eines einzigen Vertrags über sämtliche Leistungen zusammengestellt werden.²¹ Damit sind alle Arten von „dynamisierten Reisen“, welche tagesaktuelle Pakete in Echtzeit bündeln, vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst.²² Nach Art. 3 Nr. 2 Buchst. b Pauschalreise-RL liegt eine Pauschalreise aber auch dann vor, wenn unabhängig davon, ob separate Verträge mit den jeweiligen Erbringern der Reiseleistungen geschlossen werden, folgende drei alternative Konstellationen vorliegen: (i) Buchung in einer einzigen Vertriebsstelle, (ii) Angebot, Verkauf oder in Rechnung stellen zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis oder wenn (iii) die Leistungen unter der Bezeichnung „Pauschalreise“ oder einer ähnlichen Bezeichnung beworben oder verkauft werden. In diesen Situationen kann sich der Unternehmer nicht darauf berufen, nur einzelne Reiseleistungen zu vermitteln. Insoweit wird bei der Umsetzung die bisherige Vermittlerklausel des § 651 a II BGB zu ergänzen sein.

Art. 3 Nr. 2 Buchst. b Ziff. iv Pauschalreise-RL will auch die Reise-Geschenkbbox als Pauschalreise erfassen, wenn der Reiseveranstalter dem Reisenden im Vertrag das Recht einräumt, die Auswahl der Reiseleistungen aus seinem Angebot nach Vertragsschluss zu treffen. Insoweit kann eine Klarstellung in § 651 a I BGB erfolgen.

Ein großer Streitpunkt im Gesetzgebungsverfahren war die so genannte Click-through-Regelung des Art. 3 Nr. 2 Buchst. b Ziff. v Pauschalreise-RL zur Einbeziehung von Reisebuchungen über verbundene Online-Verfahren in den Begriff der Pauschalreise.

Die Richtlinie will damit Links von der Buchungsseite eines Leistungserbringers auf die Website eines anderen Leistungserbringers als Pau-

schalreise erfassen, wenn dadurch Reisende „weitergereicht“ werden, zum Beispiel von einem Luftverkehrsunternehmen zu einem Hotel. Voraussetzung ist, dass der Name des Reisenden, Zahlungsdaten und die E-Mail-Adresse von dem Unternehmer, mit dem der erste Vertrag geschlossen wurde, an einen oder mehrere andere Unternehmer übermittelt werden und ein Vertrag mit diesen spätestens 24 Stunden nach der Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung abgeschlossen wird. Nach Art. 7 III Pauschalreise-RL unterrichtet der zweite Unternehmer den Reiseveranstalter über den Abschluss des Vertrags, der zum Zustandekommen der Pauschalreise führt und damit fiktiv als Pauschalreisevertrag anzusehen ist.

Bei der Umsetzung muss klar sein, dass der erste Unternehmer der Reiseveranstalter ist, dessen AGB gelten, der bei Mängeln der Reise Ansprechpartner für alle Fragen vor, während und nach der Pauschalreise ist, insbesondere wenn ein Anbieter insolvent wird.²³

Der Umsetzungsgesetzgeber wird die bisher abstrakte Regelung des § 651 a I BGB um die kasuistischen Fälle des Art. 2 Nr. 2 Pauschalreise-RL erweitern müssen, um der Vollharmonisierung zu genügen. Dies gilt auch für die neue Click-through-Regelung des Art. 3 Nr. 2 Buchst. b Ziff. v Pauschalreise-RL, auch wenn abzusehen ist, dass die Praxis versuchen wird, diese Erweiterung der Pauschalreise durch Änderungen oder Weglassen eines der drei technischen Kriterien der Verlinkung zu umgehen. Insoweit besteht die Gefahr der Ungleichbehandlung und Wettbewerbsverzerrung zwischen klassischen stationären Reisevermittlern und den Online-Reisevermittlern, welche die neue Richtlinie gerade verhindern will. Daher wird der Umsetzungsgesetzgeber ein Umgehungsverbot deutlich formulieren müssen.²⁴

c) *Erheblicher Anteil am Gesamtwert*. Eine Kombination von Reiseleistungen ist keine Pauschalreise, wenn die jeweiligen Reiseleistungen keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Kombination ausmachen und nicht als wesentliches Merkmal der Kombination beworben werden und sich darstellen *oder* erst nach Beginn der Erbringung einer Reiseleistung ausgewählt und erworben werden (Art. 3 Nr. 2 UAbs. 2 Pauschalreise-RL). Machen „andere touristische Leistungen“ iSd Art. 3 Nr. 1 Buchst. d Pauschalreise-RL 25 % oder mehr des Werts der Kombination aus, also des Gesamtpreises, dann sollen diese als erhebliche Leistungen und damit die Kombination als Pauschalreise angesehen werden (Erwägungsgrund 18). Bei der Umsetzung ist klarzustellen, dass keine Pauschalreise vorliegt, wenn andere touristische Leistungen wie ein Golfkurs oder Wellness zu einer als eigenständige Leistung gebuchten Hotelunterkunft nach Ankunft des Reisenden im Hotel hinzugebucht werden. Dies darf jedoch nicht zur Umgehung der Richtlinie führen, bei der Reiseveranstalter oder Vermittler dem Reisenden anbieten, zusätzliche touristische Leistungen im Voraus zu wählen, um ihm den Abschluss eines Vertrags erst nach Beginn der ersten Reiseleistung anzubieten (Erwägungsgrund 18).

20 Vgl. BGHZ 203, 335 = NJW 2015, 1444 Rn. 10; BGH, NJW 2011, 599 Rn. 9; BGHZ 156, 220 = NJW 2004, 681; Führich, Reiserecht, § 5 Rn. 28, 91 ff.; Erman/R. Schmid, BGB, 14. Aufl. 2014, § 651 a Rn. 14; Palandt/Sprau, BGB, 75. Auflage 2016, Einf. v. § 651 a Rn. 4; Staudinger/Staudinger, § 651 a Rn. 20, 126.

21 Kodifizierung des Club-Tour-Urteils des EuGH, ECLI:EU:C:2002:272 = EuZW 2002, 402 (mit Anm. Tonner, EuZW 2002, 403) = RRA 2002, 119 (besprochen von Führich, RRA 2002, 194).

22 Vgl. bereits Führich, RRA 2006, 50; ders., Reiserecht, § 5 Rn. 21, und nunmehr ausdr. BGHZ 203, 335 = NJW 2015, 1444 (Dynamic Packaging als Reiseveranstaltung).

23 Vgl. Kressel, RRA 2015, 176 (177).

24 Vgl. Richter, RRA 2015, 214 (216).

2. Verbundene Reiseleistungen

Hierunter sind nach Art. 3 Nr. 5 Pauschalreise-RL mindestens zwei verschiedene Reiseleistungen zu verstehen, wie zum Beispiel Flug und Unterkunft, die für den Zweck derselben Reise erworben werden und zum Abschluss von separaten Verträgen mit den jeweiligen Erbringern der Reiseleistungen führen. Dann haben stationäre Reisebüros und Online-Vermittlerportale eine Pflicht zum Insolvenzschutz von Zahlungen, die sie vom Reisenden erhalten, und seiner Rückbeförderung (Art. 19 Pauschalreise-RL), sie haften für Buchungsfehler (Art. 21 Pauschalreise-RL) und haben weitreichende Informationspflichten zu erfüllen, für die Formblätter zu verwenden sind, welche der Richtlinie als Anhang beigelegt sind und bei Online-Buchungen durch Links einbezogen werden können.

Der notwendige enge zeitliche Zusammenhang bei der Vermittlung verschiedener Reiseleistungen ergibt sich aus zwei Alternativen. Nach Art. 3 Nr. 5 Buchst. a Pauschalreise-RL erfolgt die Buchung mit getrennter Auswahl und getrennter Zahlung jeder Reiseleistung anlässlich eines „einzigsten Besuchs oder eines einzigen Kontakts“ in der stationären Vertriebsstelle oder Online-Vertriebsstelle des Reisevermittlers. Buchst. b geht davon aus, dass der Reisende zuerst bei einem Leistungsanbieter eine Reiseleistung, zum Beispiel einen Flug, sich vermitteln lässt und dieser dann „spätestens 24 Stunden“ nach der Bestätigung der ersten Buchung „in gezielter Weise“ eine weitere Reiseleistung eines anderen Leistungsanbieters durch Vertrag erwirbt, zum Beispiel ein Hotel. „In gezielter Weise“ kann bei verlinkten Websites durch Cookies oder Metadaten angenommen werden, die einen konkreten Vertragsschluss mit dem Reisenden zum Ziel haben und keine bloße Information des Reisenden im Sinne einer Werbung über weitere Reiseleistungen darstellen (Erwägungsgrund 12).

Der Umsetzungsgesetzgeber steht vor der Schwierigkeit, die Pauschalreise nach Art. 3 Nr. 2 von der verbundenen Reiseleistung in Art. 3 Nr. 5 Pauschalreise-RL abzugrenzen und die Varianten der Buchungsvorgänge klar und deutlich herauszuarbeiten. Hierbei besteht die Besonderheit darin, dass der Begriff der Pauschalreise nunmehr nicht nur die vom Veranstalter vorfabrizierte Pauschalreise, sondern auch die Kombination auf Wunsch des Kunden oder entsprechend seiner Auswahl (Art. 3 Nr. 2 Buchst. a) durch eine Buchung im stationären Reisebüro oder durch eine verbundene Online-Buchung binnen 24 Stunden (Art. 3 Nr. 2 Buchst. b) erfasst. Bei der Buchung im stationären Reisebüro ist es daher entscheidend, ob zunächst alle Reiseleistungen ausgewählt werden und der Reisende erst dann seine Zustimmung zur Zahlung erteilt. Dann ist eine Pauschalreise des Reisevermittlers anzunehmen. Werden dagegen die einzelnen Reiseleistungen beim Vermittler nacheinander ausgewählt und bezahlt, liegen verbundene Reiseleistungen vor. Folgerichtig stellt die neue Richtlinie für eine Veranstalterhaftung nicht wie bisher darauf ab, ob der Vermittler als eigenverantwortlicher Leistungsträger auftritt.²⁵ Diese komplizierte Abgrenzung durch technische Buchungsvorgänge wird in der Praxis einem Online-Vermittlerportal leichter fallen als einem stationären Reisebüro mit seinen Expedienten, welche durch die vorgeschriebenen Formblätter des Anhangs die notwendige Information zu erteilen haben, dass der Reisende keine Pauschalreise erwirbt (Art. 19 II Pauschalreise-RL). Ansonsten haftet der Vermittler wie ein Reiseveranstalter (Art. 19 III Pauschalreise-RL). Gleichwohl ist abzusehen, dass die durch die Richtlinie geschaffene Möglichkeit einer verbundenen Reiseleistung zur großen Konkurrenz der Pauschalreise wird. Es ist zu befürchten, dass stationäre Vermittler und Online-Vermittler versuchen werden, zur neuen Kategorie der verbundenen Reiseleistung auszuweichen, und so den erstrebten Schutzzweck der Pauschalreise unterlaufen.

III. Informationspflichten und Inhalt des Pauschalreisevertrags

1. Vorvertragliche Informationen

Die neuen Regelungen über die vorvertraglichen Informationen in Art. 5 und 6 Pauschalreise-RL wurden gegenüber der alten Richtlinie und den §§ 4–5 BGB-InfoV ausgeweitet. Bei der Umsetzung werden wohl die heute lediglich auf das Reiserrecht beschränkte BGB-InfoV aufgehoben und die reiserechtlichen Informationen einschließlich der acht Standardinformationsblätter in das EGBGB aufgenommen.

Nach Art. 8 Pauschalreise-RL trägt der Unternehmer die Beweislast für die Erfüllung der Informationspflichten. Die vorvertraglichen Informationen erfüllt der Reiseveranstalter und, wenn die Pauschalreise vermittelt wird, auch der Reisevermittler mit den jeweiligen Standardblättern und, sofern diese Informationen für die betreffende Pauschalreise relevant sind, durch Angaben über die wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen. Neu ist die zwingende vorvertragliche Information über die ungefähre Zeit der Abreise und Rückreise, eine ungefähre Gruppengröße, die Sprache bei touristischen Leistungen, die Eignung für Personen mit eingeschränkter Mobilität, der Gesamtpreis einschließlich aller sonstigen Kosten,²⁶ die Zahlungsmodalitäten, die Stornokosten, eine notwendige Reiserücktrittskostenversicherung und eine entsprechende nachträgliche schriftliche Information bei telefonischem Abschluss des Pauschalreisevertrags (Art. 4 I Pauschalreise-RL). Für den Sonderfall der Click-through-Buchungen ist bestimmt, dass der erste Unternehmer Reiseveranstalter ist und die Informationspflicht zwischen dem ersten und zweiten Unternehmer aufgeteilt wird (Art. 4 II, 7 III Pauschalreise-RL).

Art. 6 I Pauschalreise-RL stellt die zwingende Bindung der vorvertraglichen Informationen als Bestandteil des Pauschalreisevertrags fest und sanktioniert in Absatz 2, dass der Reisende zusätzliche, nicht mitgeteilte Kosten, welche den Gesamtpreis überschreiten, nicht zu tragen hat. Da nun auch der Reisevermittler eine eigenständige Informationspflicht hat, kommen als Sanktionen Schadensersatz des Reisenden aus culpa in contrahendo und Unterlassungsansprüche der Verbände nach § 8 UWG in Betracht.²⁷

2. Inhalt des Pauschalreisevertrags

Wie bisher in §§ 6, 8 BGB-Info regelt Art. 7 Pauschalreise-RL den Inhalt des Pauschalreisevertrags und die vor Beginn der Pauschalreise bereitzustellenden Unterlagen, wobei diese Reisebestätigung bei Vertragsschluss bzw. unverzüglich danach durch den Reiseveranstalter oder Reisevermittler zur Verfügung gestellt werden kann. Neu ist, dass über die in Art. 5 I Buchst. a–h Pauschalreise-RL genannten Informationen Angaben gemacht werden müssen – ohne die bisher mögliche Verweisung auf einen Prospekt, eine Website oder AGB –, über die Haftung des Reiseveranstalters für alle Reiseleistungen (Art. 13), seine Beistandspflicht (Art. 16), genaue Angaben über die Insolvenzabsicherung (Art. 17), ein bestehendes internes Beschwerdeverfahren und zu alternativen Streitbeilegungsverfahren gem. der RL 2013/11/EU²⁸ und der VO (EU) Nr. 524/2013²⁹ und das Recht zur Vertragsübertragung auf einen anderen Reisenden (Art. 9 Pauschalreise-RL).

25 Scheuer, RRA 2015, 277 (278).

26 Ähnl. für Flug in Art. 23 Luftverkehrsdienste-VO 1008/2008, ABl. 2008 L 293, 3.

27 So auch Tonner, EuZW 2016, 95.

28 RL 2013/11/EU über alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten, ABl. 2013 L 16, 63.

29 VO (EU) Nr. 524/2013 über die Onlinebeilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten, ABl. 2013 L 165, 1.

IV. Änderungen des Pauschalreisevertrags vor Reisebeginn

1. Übertragung auf anderen Reisenden

Wie § 651 b BGB enthält Art. 9 Pauschalreise-RL das Recht des Reisenden zur Übertragung des Pauschalreisevertrags auf einen Ersatzreisenden. Anders als nach § 651 b BGB muss das Verlangen auf einem dauerhaften Datenträger innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn erfolgen. Bei der Umsetzung sollte darauf geachtet werden, dass der Reiseveranstalter nur tatsächliche, also kausale und angemessene Verwaltungskosten verlangt und nicht den Preis eines tagesaktuellen erheblich teureren Flugs.³⁰

2. Preisänderung

Insoweit wird durch Art. 10 Pauschalreise-RL keine wesentliche Änderung eintreten. Allerdings muss nun auch eine Preissenkung an den Reisenden weitergegeben werden³¹ und erst Preiserhöhungen ab 8 % (statt wie bisher 5 %) des Reisepreises berechtigen zum kostenfreien Rücktritt (Art. 11 II Pauschalreise-RL). Die allgemeine wirtschaftsrechtliche Regelung der Vier-Monats-Grenze des § 309 Nr. 1 BGB wird in der Richtlinie nicht erwähnt, sollte aber bei der Umsetzung wie bisher unberührt bleiben, das heißt eine Preiserhöhung im Zeitraum von vier Monaten zwischen Vertragsschluss und Reiseantritt ist in jedem Fall nach der auch für Pauschalreisen geltenden Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln³² ausgeschlossen.

3. Leistungsänderungen

Einseitige Änderungen anderer Vertragsbedingungen sind wie nach § 651 a V BGB nur möglich, wenn diese unerheblich sind, der Veranstalter sich dieses Recht vorbehalten hat und den Reisenden klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger in Kenntnis setzt (Art. 11 I Pauschalreise-RL). Diese unerheblichen Änderungen bedürfen nicht der Zustimmung des Reisenden.

Bei einer erheblichen Änderung von wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen (Art. 5 I Buchst. a Pauschalreise-RL, Erwägungsgrund 33) kann der Reisende entweder der Änderung oder einer vorgeschlagenen Ersatzreise und deren Preis innerhalb einer angemessenen Frist zustimmen oder kostenfrei vom Vertrag zurücktreten (Art. 11 II, III Pauschalreise-RL).³³ Bei fruchtlosem Ablauf der Frist regelt die Richtlinie nicht die Frage, ob eine Zustimmungs- oder Rücktrittsfiktion greift. Wie im bisherigen Recht sollte eine Zustimmungs- oder Rücktrittsfiktion zur vorgeschlagenen Änderung entsprechend § 308 Nr. 5 BGB umgesetzt werden.³⁴ Eine Rücktrittsfiktion erscheint nicht praxistgerecht, da dann viele Verträge unwirksam wären, obwohl die Reisenden ihre gebuchte Reise meist antreten wollen.

4. Beendigung des Pauschalreisevertrags

Art. 12 Pauschalreise-RL entspricht im Wesentlichen §§ 651 i und 651 j BGB sowie den Regelungen zur Reiseabsage wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl. §§ 615 i und 651 j BGB sind bisher autonomes Recht und gehen nicht auf die alte Richtlinie zurück. Beide Normen können aufrechterhalten werden und sind lediglich an Art. 12 Pauschalreise-RL anzupassen. Größerer Änderungsbedarf ergibt sich aus Art. 12 II Pauschalreise-RL bei § 651 j BGB. Die Richtlinie verwendet nicht mehr den Begriff höhere Gewalt, sondern „unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände“ und definiert in Art. 3 Nr. 12 diesen engeren Begriff im Gleichlauf mit den EU-Passagierrechten als „eine Situation außerhalb der Kontrolle der Partei, die eine solche Situation geltend macht,

deren Folgen sich auch nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären“. Hierbei stellt die Richtlinie allein auf den Rücktritt vor Reisebeginn (Art. 3 Nr. 4) ab und gewährt dieses Recht sowohl dem Reisenden als dem Reiseveranstalter (Art. 12 III Buchst. b). Allerdings müssen für den Rücktritt des Reisenden die unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe auftreten und die Durchführung der Pauschalreise an sich oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Bei der Beendigung der Pauschalreise durch den Veranstalter fehlen eine Erheblichkeitsgrenze und der Ortsbezug.

Während der Reise ist eine Beendigung des Vertrags nur bei einer Vertragswidrigkeit nach Art. 13 Pauschalreise-RL möglich und damit nicht mehr wie nach § 651 j BGB bei einer erheblichen Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Reise. Erbringt der Reiseveranstalter vor Ort nicht mehr die vereinbarten Reiseleistungen, greift das Minderungs- und Kündigungsrecht des Reisenden ein. Ist auf Grund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände eine vereinbarte Rückbeförderung des Reisenden nicht möglich, übernimmt der Reiseveranstalter die Kosten einer notwendigen Unterbringung für einen Zeitraum von höchstens drei Nächten pro Reisendem mit einer Ausnahmeregelung für schutzbedürftige Personen. Sind nach den EU-Vorschriften über Passagierrechte längere Zeiträume vorgesehen, so gelten diese, um einen Gleichlauf zu schaffen (Art. 13 VII, VIII Pauschalreise-RL). Die Mehrkosten einer Rückbeförderung werden nicht mehr wie bisher zwischen Veranstalter und Reisenden geteilt, sondern diese muss nun alleine der Veranstalter tragen.

Art. 12 V enthält eine Öffnungsklausel für ein Widerrufsrecht von 14 Tagen für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge. Daher kann für „Kaffeefahrten“, bei denen auch Pauschalreisen angeboten werden, das deutsche Widerrufsrecht beibehalten werden, wenn der Reisevertrag nicht infolge einer vorhergehenden Bestellung durch den Verbraucher geschlossen wird (§ 312 II Nr. 4 b BGB).³⁵

V. Erbringung der Reiseleistungen

1. Haftung des Reiseveranstalters

Im Trilogverfahren sind die Haftungsregeln der Richtlinie in Art. 13 und 14 für die Erbringung der Reiseleistungen so präzisiert worden, dass sie den §§ 651 c–f, h BGB ähnlich sind. Bereits bisher haftet nur der Reiseveranstalter und nicht, wie in anderen Mitgliedstaaten, der Reisevermittler (Art. 13 I). Obwohl die Richtlinie von „Vertragswidrigkeit“ spricht, sollte der eingeführte Begriff des Reismangels bei der Umsetzung verwendet werden. Nach Art. 13 II–VI Pauschalreise-RL hat der Reisende bei Vertragswidrigkeit einer Reiseleistung diese unverzüglich mitzuteilen; er hat ein Recht auf Abhilfe durch qualitativ gleichwertige oder höherwertige Ersatzleistungen, Selbstabhilfe, ein verschuldensunabhängiges Preisminderungsrecht, das für die meisten anderen Mitgliedstaaten neu ist, und ein Rücktrittsrecht. Das Schadensersatzrecht für materielle und immaterielle Schäden bleibt im Wesentlichen gleich, während die Verjährung der Gewährleistungsansprüche nicht weniger als zwei Jahre betragen darf.

30 Vgl. zur Preis- und Kapazitätssteuerung *Führich*, *Reiserecht*, § 6 Rn. 14.
31 *Führich*, *Reiserecht*, § 5 Rn. 152; *MüKoBGB/Tonner*, 6. Aufl. 2012, § 651 a Rn. 107 leitete dies bereits aus der alten Richtlinie her.

32 RL 93/13/EWG v. 5.4.1993, ABl. 1993 L 95, 29; *Richter*, *RRa* 2015, 214 (217).

33 *Scheuer*, *RRa* 2015, 277 (280).

34 *Führich*, *Reiserecht*, § 5 Rn. 182.

35 So auch *Scheuer*, *RRa* 2015, 277 (280); *Tonner*, *EuZW* 2016, 95 (99).

Die bisherige Möglichkeit der Verkürzung durch AGB auf ein Jahr entfällt damit. Auch die deutsche Sonderregelung einer Ausschlussfrist zur Anmeldung von Ansprüchen innerhalb eines Monats nach Reiseende (§ 651 g I BGB) wird nicht mehr möglich sein, so dass formal nur eine unverzügliche Mängelanzeige während der Reise notwendig ist (Art. 13 II Pauschalreise-RL).

2. Preisminderung und Schadensersatz

Der Reisende hat ein verschuldensunabhängiges Recht auf eine angemessene Preisminderung für jeden Zeitraum, in dem eine Vertragswidrigkeit vorlag, es sei denn, der Reiseveranstalter belegt, dass die Vertragswidrigkeit dem Reisenden zuzurechnen ist (Art. 14 I Pauschalreise-RL). Wäre das noch im Vorschlag der Kommission enthaltene verschuldensabhängige Preisminderungsrecht mit Beweislastumkehr Inhalt der Richtlinie geworden, hätte dies zu einer der einschneidendsten Änderungen des deutschen Reisevertragsrechts geführt.³⁶

Zusätzlich hat der Reisende einen Anspruch auf unverzüglichen angemessenen Ersatz des Schadens, den er infolge der Vertragswidrigkeit erlitten hat (Art. 14 II Pauschalreise-RL). Bei der Umsetzung sollte darauf geachtet werden, dass auch ein Mangelfolgeschaden umfasst wird. Anders als in § 651 f I BGB stellt die Richtlinie nicht auf ein Vertretenmüssen ab. In Beweislastumkehr entfällt abschließend der Anspruch, wenn der Reiseveranstalter nachweist, dass die Vertragswidrigkeit (a) dem Reisenden zuzurechnen ist, (b) einem Dritten zuzurechnen ist und die Vertragswidrigkeit weder vorhersehbar noch vermeidbar war oder (c) durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände bedingt war. Das Merkmal „zuzurechnen“ in (a) und (b) ist im Sinne von „verschuldet“ auszulegen. Die Entlastungsmöglichkeit (c) entspricht Art. 5 III Fluggastrechte-VO³⁷, wonach ein Luftverkehrsunternehmen keine Ausgleichzahlung zu leisten hat, wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung oder Verspätung des Flugs auf außergewöhnliche, unvermeidbare Umstände zurückgeht. Insoweit ist § 651 f I BGB anzupassen.

Leider findet sich in Art. 14 Pauschalreise-RL keine ausdrückliche Regelung zum Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit entsprechend dem Leitner-Urteil des *EuGH*.³⁸ Lediglich Erwägungsgrund 34 ist zu entnehmen, dass der Schadensersatz auch immaterielle Schäden umfassen soll, wie beispielsweise entgangene Urlaubsfreuden infolge erheblicher Probleme bei der Erbringung der betreffenden Reiseleistungen. Damit kann § 651 f II BGB grundsätzlich beibehalten werden.

Neu ist in Art. 14 V Pauschalreise-RL die gegenseitige Anrechnung der nach Art. 12 Fluggastrechte-VO durch das Luftverkehrsunternehmen gewährten Ausgleichszahlung auf den Minderungs- oder Schadensersatzanspruch, um eine Überkompensation zu verhindern. Die Umsetzung kann in § 651 h BGB erfolgen.

VI. Schutz bei Insolvenz

Mit nur einem Satz regelte Art. 7 der alten Richtlinie den Insolvenzschutz. Art. 17 und 18 Pauschalreise-RL sind nun genauer und erkennen in Anerkennung des Versicherungsmarkts grundsätzlich eine bisher zweifelhafte Haftungsbeschränkung³⁹ der zu leistenden Sicherheit an und überlassen weiterhin das Absicherungsmodell und seine Ausgestaltung dem Mitgliedstaat.⁴⁰ Bei der Umsetzung sollte nicht nur der Sicherungsfall der Insolvenz, sondern auch der Fall der Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse erfasst werden, so dass eine richtlinienkonforme Analogie wie bisher entbehrlich ist.⁴¹ Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass Sicherheit für die Erstattung aller Zahlungen des Reisenden, also auch zusätzlicher Hotelkosten,⁴² geleistet wird und die Organisation der Rückbeförderung sichergestellt ist.⁴³

Der nach § 651 k III BGB vor der Anzahlung vorgeschriebene förmliche Sicherungsschein als Nachweisdokument des Direktanspruchs des Reisenden gegen den Absicherer sollte bei der Umsetzung nicht entfallen.⁴⁴ Lediglich eine Information durch die neuen Formblätter ist leicht zu übersehen. Auch hat sich der Sicherungsschein als Druckmittel gegenüber dem Veranstalter zur Besorgung des Insolvenzschutzes bewährt. Erwägungsgrund 39 letzter Satz lässt den Sicherungsschein ausdrücklich weiterhin zu. Die Absicherungspflicht gilt nunmehr auch für Reiseveranstalter aus Drittstaaten. Diese Veranstalter müssen nach dem Recht des Mitgliedstaats Sicherheit leisten, in dem sie auf dem Markt anbieten (Art. 17 Pauschalreise-RL). Ferner erkennen die Mitgliedstaaten jede Insolvenzabsicherung gegenseitig an und schaffen Kontaktstellen zur Information.⁴⁵

VII. Sonstige Bestimmungen

Die Kapitel VII und VIII der Richtlinie enthalten allgemeine Bestimmungen wie eine subsidiäre Haftung eines Reisevermittlers als Reiseveranstalter bei Vermittlung eines Veranstalters aus Drittstaaten (Art. 20), eine Haftung für Buchungsfehler (Art. 21), die Sicherstellung einer gesetzlichen Regressmöglichkeit gegen Leistungsträger (Art. 22), die Unabdingbarkeit der Richtlinie (Art. 23) und die Überprüfung der Anwendung durch die Kommission (Art. 26).

VIII. Fazit

Nach langem und streitigem EU-Gesetzgebungsverfahren wird die neue, grundsätzlich vollharmonisierende Pauschalreiserrichtlinie den deutschen Umsetzungsgesetzgeber bei der Änderung der §§ 651 a ff. BGB vor erhebliche Schwierigkeiten stellen. Nicht nur die Verwendung vieler neuer Begriffe (wie „unvermeidliche, außergewöhnliche Umstände“ zur Ablösung des Begriffs der höheren Gewalt), sondern auch die unklare Einbeziehung von Reiseleistungen über verbundene Online-Verfahren („Click-through-Regelung“) in den Begriff der Pauschalreise mit seinen drei technischen Kriterien der Verlinkung und deren komplizierte Abgrenzung zur neuen Reisevermittlungskategorie der „verbundenen Reiseleistung“ mit den unterschiedlichen Varianten der Buchungsvorgänge, schaffen bei der Umsetzung bis zum 31.12.2017 erhebliches Konfliktpotenzial mit der Touristikbranche. Durch verständliche Begriffe und klare Umgehungsverbote ist dafür zu sorgen, dass Reiseveranstalter, stationäre Reisevermittler und die Global Player der Online-Vermittlungsportale nicht den von der Richtlinie erstrebten Schutzzweck eines verbesserten Verbraucherschutzes und gleicher Wettbewerbsbedingungen unterlaufen. Allen Gerichten bis zum *EuGH* und den Anwälten wird es an Arbeit nicht mangeln. ■

36 *Führich*, Reiserecht, § 3 Rn. 34, 37; *Tonner*, *EuZW* 2016, 95 (98).

37 VO (EG) Nr. 261/2004, *ABl.* 2004 L 46, 1.

38 *EuGH*, *ECLI:EU:C:2002:163* = *NJW* 2002, 1255 – *Leitner*.

39 Nach § 651 k II BGB 110 Mio. Euro für jeden Absicherer; zuletzt *EuGH*, *ECLI:EU:2012:98* = *NJW* 2012, 1135 – *Blödel-Pawlik*; *Führich*, *Reiserecht*, § 16 Rn. 22; *Erman/R. Schmid*, § 651 k Rn. 27; *Staudinger/Staudinger*, § 651 k Rn. 18; *MüKo/Tonner*, § 651 k Rn. 20. *Staudinger*, *RRa* 2015, 281 (285), fordert zu Recht eine höhere Höchstsumme, da ansonsten eine Staatshaftung droht.

40 Vgl. *Staudinger*, *RRa* 2015, 281.

41 Vgl. *Führich*, *Reiserecht*, § 16 Rn. 9; *Staudinger/Staudinger*, § 651 k Rn. 8 b; *ders.*, *RRa* 2015, 281 (283).

42 So *EuGH*, *ECLI:EU:C:1998:226* = *NJW* 1998, 2201 – *Verein für Konsumenteninformation*.

43 So *EuGH*, *ECLI:EU:C:2014:32* = *BeckRS* 2014, 80245 – *Baradics*; *Führich*, *Reiserecht*, § 16 Rn. 17; *SEK*(1999) 1800, 18 ff.

44 Dafür auch *Staudinger*, *RRa* 2015, 281 (284 f.).

45 Vgl. dazu *BGH*, *NJW* 2015, 853 mit Anm. *Führich*, *LMK* 2015, 368066 und *ders.*, *RRa* 2015, 106 (Sicherungsschein bei Internet-Reisevermittlung).